

# Umwandlungsrecht II

Spaltung und Formwechsel

# Formen der Spaltung

- Gegenteil zur Verschmelzung
- Vermögen wird aus einem existierenden Rechtsträger herausgelöst
- Auf anderen Rechtsträger übertragen
  - Uno actu
  - Gegen Anteilsgewährung
  - Bargeldlos
  - Zur Aufnahme oder zur Neugründung
- Zwei oder mehr beteiligte Rechtsträger

# Drei Unterformen

- **Aufspaltung:**
  - Alter RT geht unter
  - Vermögen geht auf (einen oder mehrere) neue Rechtsträger über
  - Anteilseigner erhalten Anteile an den neuen Rechtsträgern
- **Abspaltung:**
  - Alter Rechtsträger besteht fort
  - Ein Teil des Vermögens geht auf neuen RT über
  - Anteilseigner erhalten Anteile am neuen Rechtsträger
- **Ausgliederung:**
  - Alter Rechtsträger besteht fort
  - Ein Teil des Vermögens geht auf neuen RT über
  - Anteile am neuen RT erhält der alte Rechtsträger
  - Entstehen einer Tochtergesellschaft

# Unterschiede zur Verschmelzung

- Abweichungen bei den beteiligungsfähigen Rechtsträgern, § 124 UmwG
  - Erweiterungen hinsichtlich der übertragenden Rechtsträger
- Sonderproblem SE: SE-VO beschreibt Gründungsformen abschließend
  - Aufspaltung oder Abspaltung zur Neugründung einer SE nicht zulässig
  - Ausgliederung str., Problem auch hier „Zeichnung“

# Unterschiede zur Verschmelzung

- Vertrag oder Plan
  - Bei Spaltung zur Neugründung kein Vertrag mit dem neuen Rechtsträger möglich, da noch nicht rechtsfähig
- Umtauschverhältnis auch hier Kernfrage
- Bericht (mit eigenen Ausnahmen)
- Prüfung nur bei Aufspaltung und Abspaltung, § 125 II
- Beschlusserfordernis wie bei der Verschmelzung einschließlich Konzernausnahmen
- Eintragung mit konstitutiver Wirkung, Gesamtrechtsnachfolge und Bestandsschutz

# Vermögensbezeichnung

- Bezeichnung des übertragenen Vermögens bei der Verschmelzung einfach: „Alles“
- Bei der Spaltung?
  - Was gehört zukünftig zu wem?
  - Uno-actu-Prinzip kann diese Frage nicht lösen
- Regelung erforderlich, § 126 I Nr. 9
- „Gegenstände“ ist nicht wörtlich gemeint
  - Insbes. auch Verträge, Rechte, Forderungen und Verbindlichkeiten
    - Auch Teilrechte, soweit zivilrechtlich möglich (Akzessorietät beachten)
    - Unterlassungspflicht nicht abspaltungsfähig
    - Zumutbarkeit für den Gläubiger kann Grenze sein
  - Bestimmtheitsgrundsatz gilt
    - Vorteil hier nur: Keine Zustimmung zur Schuld- bzw. Vertragsübernahme
    - Gläubigerschutz nur nach §§ 22, 133

# Vermögensbezeichnung

- Problem vergessene Vermögensteile
  - Bei Abspaltung und Ausgliederung unproblematisch
  - Was nicht zuordnungsfähig ist, bleibt beim alten Rechtsträger
  - §§ 133, 157 BGB anwenden!
- Problem: Aufspaltung, alter Rechtsträger geht unter
  - Aktiva:
    - Sinnvoll auslegen
    - Notfalls: Teilung in Natur
    - Wenn nicht möglich: Wertausgleich
  - Passiva:
    - 5 Jahre Gesamthaftung, § 133 -> Problem Innenausgleich, wie bei den Aktiva zu lösen
    - Danach str.: Lösung wie bei Aktiva oder unbegrenzte Gesamthaftung?

# Nicht verhältnismäßige Spaltung

- Realteilung von Unternehmen
  - Grds. gleiche Beteiligungsquote, § 128
  - 10% vorher heißt 10% nachher
  - Sonst nur einstimmig möglich
  - Möglichkeit späterer Zustimmung, § 128 II
- Bei Ausgliederung zur Neugründung alle Anteile beim alten Rechtsträger
  - Wirtschaftlich keine Veränderung
- Problem: Ausgliederung zur Aufnahme
  - Angemessenheit der Gegenleistung
  - Kein Problem des § 128
    - Bei Falschbewertung: Beschlussanfechtung
    - Verweisung auf das Spruchverfahren gilt hier nicht, § 125 II



# Gläubigerschutz

- Sicherheitsleistung, §§ 22, 125
- §§ 25 – 28 HGB
- Gesamtschuldnerische Haftung der Unternehmen, § 133
  - Forderungszuständigkeit (Hauptschuldner und Mithaftender) laut Vertrag
    - Regelt Frage des Regresses
  - Mithaftung nur für 5 Jahre, wie §§ 26, 160 HGB
- §§ 19, 30 GmbHG beim neuen Rechtsträger zu beachten
- Kein „Hineinspalten“ in die Unterbilanz
- Kein weiterer Gläubigerschutz

# Formwechsel

- Beteiligungsfähigkeit: § 194 UmwG
- Bericht, Beschluss, Eintragung
- Abfindungsangebot wegen Rechtsformwechsel, § 29
  - Prüfung nur in Bezug auf die Abfindung
- Rechtsträgerkontinuität
  - Vermögensübergang erfolgt nicht, keine Neugründung, § 202
  - Aber Gründungsrecht entsprechend anwendbar, § 197
    - Kein Formwechsel in die Unterbilanz
    - Sachgründungsbericht bei PersG -> KapG, aber nicht GmbH -> AG
    - Zulässiger Unternehmensgegenstand bei der Personengesellschaft (Kaufmann!)
- Eintragung mit Heilungswirkung und Bestandsschutz
- Gläubigerschutz nach § 160 HGB